

An das

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Referat 321 – Tierschutz

via E-Mail: 321@bmel.bund.de

Geschäftsstelle:

Dr. Thomas Thumberger

Centre for Organismal Studies (COS)

Universität Heidelberg

Im Neuenheimer Feld 230

69120 Heidelberg

Tel.: +49 6221 546254

Stellungnahme der Gesellschaft für Entwicklungsbiologie (GfE) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat zum 1.2.2024 einen Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vorgelegt. Als Gesellschaft für Entwicklungsbiologie (GfE) begrüßen wir grundsätzlich alle Bestrebungen, den Tierschutz zu stärken und möchten Ihnen mit diesem Schreiben einige Anmerkungen zum Gesetzestext zukommen lassen. Wir hoffen sehr, dass diese im laufenden Verfahren noch Berücksichtigung finden können.

Die GfE vertritt die Interessen von Lehrenden und Forschenden im Bereich der Stammzell- und Entwicklungsbiologie deutschlandweit. Ein großer Teil unserer Forschungsprojekte beinhaltet notwendige Experimente mit Tieren. Wir möchten deshalb im Folgenden zu drei, der im Referentenentwurf angedachten Änderungen des Tierschutzgesetzes, Stellung nehmen:

Erweiterung des Strafrechtsparagrafen 17:

Die im §17 angedachte Erweiterung wird nach unserer Auffassung die Rechtsunsicherheit in Deutschland bezüglich des Umgangs mit Versuchstieren weiter vergrößern. Auch wenn insbesondere Nutz- und Heimtiere im Fokus der Gesetzesänderung stehen, wird die geplante Erweiterung des §17 auch für Versuchstiere gelten. Wie verschiedene Klageverfahren gegen Tierversuchseinrichtungen in den letzten Jahren überdeutlich gezeigt haben, besteht eine große rechtliche Unsicherheit in der Auslegung des „vernünftigen Grundes“ (§17, Abs. 1, sowie §1 TierSchG) bei der Tötung von sogenannten „überzähligen Tieren“ im Rahmen der Forschung.

In Deutschland wurden laut offizieller Versuchstierstatistik des Bf3R in 2022 1,77 Mio. Tiere, als „überzählige“ Tiere getötet (davon 85% Mäuse) (*Quelle: <https://www.bf3r.de/cm/343/zahlen-zu-den-2022-in-deutschland-verwendeten-versuchstieren.xlsx> - Tabelle 48: Anzahl der Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet und getötet wurden sowie nicht in Tierversuchen nach § 7 Abs. 2 TierSchG oder für wissenschaftliche Untersuchungen nach § 4 Abs. 3 TierSchG verwendet wurden*). Grund hierfür ist, dass bei der in §19 TierSchVersV vorgeschriebenen Zucht von Wirbeltieren für Versuchszwecke zwangsläufig auch Tiere geboren werden, die nicht über die für die geplante wissenschaftliche Fragestellung notwendigen Merkmale wie zum Beispiel den passenden Genotyp

oder das passende Geschlecht verfügen. Das kann bis zu 75% der Nachkommen einer Zucht betreffen. Auch sorgfältige Züchtung und Versuchsplanung können die Zahl dieser Tiere nur zu einem kleinen Teil reduzieren, denn die Mendelschen Gesetze führen zwangsläufig zu Nachkommen mit auch unerwünschten Genotypen. Möglichkeiten, diese Tiere sinnvoll zu nutzen, sind a.) die Abgabe von Tieren an andere Forschergruppen oder in Privathand, b.) die Verwendung in der versuchstierkundlichen Ausbildung oder c.) die Abgabe dieser Tiere als Futtertiere an Zoos bzw. Greifvogelstationen. Als Futtertiere können jedoch nur Wildtyptiere oder solche genetisch veränderten Tiere, die nicht durch gentechnische Maßnahmen entstanden sind (Spontanmutanten), abgegeben werden, da die Abgabe von toten, gentechnisch veränderten Tieren (gelten nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung nicht mehr als gentechnisch veränderter Organismus) leider zurzeit aus regulatorischen Gründen (EU-Gesetzgebung) unmöglich ist. Nach Ausschöpfung aller dieser Möglichkeiten im Rahmen einer „Kaskadenregelung“ bleibt nur die Tötung der dann noch verbleibenden, nicht vermittelbaren überzähligen Tiere.

Die in Absatz 2 bis 4 angeführten Erweiterungen des §17 verschärfen das Strafmaß bei Handlungen nach §17 Abs. 1 erheblich und betreffen insbesondere die versuchstierkundlichen Forschungsinstitutionen in Deutschland, die aufgrund ihres gesellschaftlichen Forschungsauftrags gezwungen sind, jährlich eine große Zahl an Tieren, die nicht über die für die betreffenden Forschungsprojekte notwendigen Merkmale verfügen, als sog. „überzählige“ Versuchstiere zu töten, was nach §17 Abs. 2 mit einem besonders hohen Strafmaß bedacht wird. Eingedenk des erheblichen Klagewillens seitens verschiedener Tierschutzorganisationen, wird unserer Ansicht nach, der Druck auf die Forschenden durch die geplanten Erweiterungen des §17 in einer ohnehin rechtlich prekären Situation erheblich erhöht werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die geplante Erweiterung des Gesetzes ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Umgang mit Versuchstieren für den Forschungsstandort Deutschland sehr problematisch. Wissenschaftler/-innen, die für ihre Forschung auf die Verwendung von Tieren angewiesen sind, werden in Anbetracht des Risikos einer strafrechtlichen Verfolgung nicht mehr bereit sein, unter diesen Bedingungen in Deutschland zu forschen. Die Leitungen von Versuchstierhaltungen werden aus gleichem Grund ihre Ämter niederlegen, womit die Betriebsgenehmigungen nach §11 TierSchG dieser Einrichtungen erlöschen würden. Dadurch würde die Neuformulierung des §17 in der aktuellen Rechtssituation indirekt einem eingeleiteten Ausstieg aus Tierversuchen gleichkommen. Das hätte massive negative Auswirkung auf die biomedizinische Forschung in Deutschland. Die EU-Kommission hat im letzten Jahr klargestellt, dass ein Ausstieg aus der tierexperimentellen Forschung noch nicht möglich ist und folglich für die Bürger der EU gefährlich wäre.

Damit eine Forschung mit Versuchstieren in Deutschland rechtsicher möglich ist, muss gesetzlich klargestellt werden, dass bei für Forschungszwecke gezüchteten Tieren (wie im § 19 TierSchVersV definiert), ein vernünftiger Grund für das Töten von Versuchstieren auch dann vorliegt, wenn diese nicht im Versuch verwendet werden können und wenn alle Möglichkeiten, diese Tiere auf andere Weise zu nutzen, ausgeschöpft sind (Erfüllung der „Kaskadenregelung“).

§4b, Nr. 1, Buchstabe d & e

Im §4b, Nr. 1, Buchstabe d & e soll das Wort „Wirbeltiere“ durch das Wort „Tiere“ ersetzt werden. Begründet wird das damit, dass auch Vorschriften für die Betäubung und Tötung von Kopffüßern und Zehnfüßkrebse erlassen werden können. Das Wort „Tiere“ würde aber alle Tierarten miteinbeziehen also zum Beispiel auch Insekten oder den in der Forschung häufig verwendeten Fadenwurm *Caenorhabditis elegans*. Eine Beibehaltung des Begriffs „Wirbeltiere“ mit der Ergänzung um die Worte „und Kopffüßer und Zehnfüßkrebse“ ist deshalb geeigneter.

§11b Absatz 3:

Die neue Formulierung im **§11b Absatz 3** beschränkt die dort getroffenen Festlegungen lediglich auf Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Das bedeutet, dass die Tiere, die für klinische Anwendungen, wie zum Beispiel die Xenotransplantation oder die Herstellung von Antikörpern benötigt werden, von den Regelungen des §11b Absatz 3 ausgenommen werden und damit nicht für klinische Anwendungen zur Verfügung stünden. Da dies u.a. erhebliche Auswirkungen auf die Herstellung klinisch und diagnostisch notwendiger Substanzen sowie die Entwicklung neuer Therapien für Mensch und Tier haben würde, sollte §11b Absatz 3 folgendermaßen ergänzt werden: „...die für wissenschaftliche **und klinische** Zwecke notwendig sind.“

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. rer. nat. Kerstin Bartscherer

Präsidentin GfE

Professorin für Tierphysiologie an der Universität Osnabrück